

Vertragsbestandteil K 46.8

Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern

Stand 01.10.2020

1. Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderbedingungen für Oldtimer

Ein Kraftfahrzeug kann im Sinne dieser Sonderbedingungen als Oldtimer abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Fahrzeug ist ein Pkw gemäß Ziffer 5 Anhang 6 AKB mit einem Mindestalter von 20 Jahren oder ein Kraftrad gemäß Ziffer 4 Anhang 6 AKB mit einem Mindestalter von 30 Jahren.
- Das Fahrzeug wird nicht mehr gebaut und sein Marktwert liegt über dem ursprünglichen Auslieferungspreis.
- Das Fahrzeug befindet sich weitestgehend im Originalzustand oder ist mit Originalbauteilen oder angepassten Austauschteilen restauriert. Eine zusätzliche zeitgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs darf die Originalität nicht beeinträchtigen. Veränderungen aus Gründen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und des Objektschutzes sind zulässig.
- Das Fahrzeug ist in Deutschland und auf Sie zugelassen.
- Das Fahrzeug befindet sich in Ihrem Eigentum und wird ausschließlich privat sowie nicht täglich genutzt.
- Sie als Versicherungsnehmer und alle berechtigten Fahrer haben das 23. Lebensjahr vollendet.
- Die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs beträgt nicht mehr als 9.000 Kilometer.
- Außerhalb der Nutzung wird das Fahrzeug in einer abgeschlossenen Einzel-, Doppel-, Sammel- oder Tiefgarage abgestellt.
- Ihnen steht, für den täglichen Gebrauch ein Pkw bzw. ein anderweitiges Alltagsfahrzeug zur Verfügung, welches bei der ALTE LEIPZIGER im regulären Kfz-Tarif versichert ist. Dieses Alltagsfahrzeug ist auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zugelassen.
- Bei Saisonkennzeichen muss der Saisonzeitraum zwischen den Monaten März und November liegen.

Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Vertrag auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden regulären Kfz-Tarif umzustellen.

Teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Umstellung des Vertrags mit, dass Sie mit einer Fortsetzung des Vertrags auf Grundlage unseres Angebotes nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Vertrag für das Fahrzeug als gekündigt.

2. Vertragsgrundlage

Der Versicherungsvertrag kommt auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Tarifvariante AL_KFZ^{classic} in ihrer jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Sonderbedingungen ergänzen die AKB, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

3. Wertgutachten

Bei Antragstellung ist auf Ihre Kosten ein Wertgutachten (Oldtimerpass) vorzulegen, welches als Taxe im Sinne von § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt. Das Gutachten darf bei Vertragsabschluss nicht älter als drei Monate sein.

Höchstschädigung im Totalschadenfall ist der Marktwert der als Taxe im Sinne von § 76 VVG bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Wertsteigerungen bis zu 10 % seit Erstellungsdatum des letzten Gutachtens sind prämienvoll mitversichert. Der durch das Gutachten nachgewiesene Marktwert des Oldtimers ist auch Grundlage für die Prämienberechnung.

4. Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Oldtimers ersetzt der Versicherer in der Kaskoversicherung den von einem Sachverständigen neu festgesetzten Marktwert des Oldtimers am Schadentag. Die Leistungsgrenze

bildet in jedem Fall den dem Vertrag zugrunde liegende Marktwert laut aktuellem Gutachten, zuzüglich einer eventuellen Wertsteigerung bis zu 10 % gemäß Punkt 3 dieser Sonderbedingungen. Rest- und Altteile verbleiben unter Anrechnung ihres Wertes auf die Ersatzleistung dem Versicherungsnehmer.

A 2.5.1 und A 2.5.2 der AKB findet keine Anwendung.

Der Marktwert ist der Wert des Oldtimers am Spezialmarkt für Liebhaberfahrzeuge. Bei einem An- oder Verkauf eines solchen Oldtimers würde zum Zeitpunkt des Schadeneignisses der als Marktwert ermittelte Preis bezahlt bzw. erzielt werden. Es handelt sich um einen Durchschnittswert am Privatmarkt, der weder Mehrwertsteuer noch Händlergewinnspanne enthält.

5. Leistung bei Beschädigung

In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Oldtimers ersetzen wir in der Kaskoversicherung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zur Höhe der Leistungsgrenze gemäß Punkt 4 dieser Sonderbedingungen.

Entsprechendes gilt bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Abweichend von A 2.5.2.3 a) AKB wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht.

6. Ausschlüsse

Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Aussehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzen wir nicht.

7. Diebstahl

Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so sind Sie verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie unser Eigentum. Wird der entwendete Oldtimer in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlen wir die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

8. An- und Abmeldung

Sie haben uns jeden Zu- und Abgang von Fahrzeugen unverzüglich unter Angabe von Fahrgestellnummer, Fahrzeugstärke und Fahrzeugwert (laut Gutachten) mitzuteilen. Bei Verträgen zu Fahrzeugen mit roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gilt folgende Besonderheit: Wir sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung von unserer Verpflichtung zur Leistung frei für Schäden an solchen Fahrzeugen, deren vertragliche Annahme wir nicht bestätigten.

9. Schadenfreiheitsrabatt

Der Vertrag unterliegt nicht dem Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Teil I AKB. Die Prämien richten sich nicht nach der Einstufung in SF-Klassen.

10. Prämienberechnung

Die Prämien für Oldtimer richten sich nach

- der Fahrzeugart,
- dem Fahrzeugalter,
- der Stärke in kW/PS,
- dem Fahrzeugmarktwert und
- nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Prämien für Oldtimer sind Jahresprämien. Somit ist nur die jährliche Zahlungsperiode möglich. Bei Saisonkennzeichen richten sich die Jahresprämien für Oldtimer zusätzlich nach der Dauer des Saisonzeitraums.

Folgende Bestimmungen zur Prämienberechnung finden für Oldtimer keine Anwendung:

- Tarifierungsmerkmale (Anhang 2 AKB)
- Typklassen (Anhang 3 AKB)
- Regionalklassen (Anhang 4 AKB)
- Berufsgruppen (Anhang 5 AKB)

11. Deckungserweiterungen

Nicht vereinbart werden können bei Oldtimern

- Elektro-Plus (A 2.2.2.5 AKB)

- die GAP-Deckung (A 2.5.1.6 AKB)
- der Akku-Ausschluss (A 2.5.7.3 AKB)
- die Werkstattbindung (A 2.10 AKB)
- der Schutzbrief (A 3 AKB)
- die Insassenunfallversicherung (A 4 AKB)
- der Fahrerschutz (A 5 AKB)
- der Auslandschadenschutz (A 6 AKB) sowie
- der Rabattschutz (I 3.6 AKB).